

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge : die Versicherungskasse für die Lehrer

Autor(en): **Lüönd, Karl G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **49 (1962)**

Heft 14

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bildungswert der sprachlichen, historischen, mathematischen Fächer hinzuweisen und so eine harmonische Verteilung der Schülerinteressen zu erzielen. Gerade der Physik- und Biologielehrer muß wissen, daß sein Einfluß auf den Schüler von unabsehbarer Tragweite und für das ganze Leben entscheidend sein kann, wenn er aus seiner Sicht heraus das gewaltige Ordnungsbild der Schöpfung aufleuchten läßt

und den Schöpfer nicht außer Acht setzt. Viele Schüler sind heute überhaupt nur von dieser Gedankenwelt aus ansprechbar. Mehr als früher soll daher die Antwort auf unsere Frage heute heißen: Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft und ferner: Technik und Mathematik, Physik und Fremdsprachen oder schließlich in unserer überspitzten Form: Automarken und Einmaleins. JB

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge: die Versicherungskasse für die Lehrer

Dr. Karl G. Lüönd, Versicherungsmathematiker, Zürich

Die Renten- und Kapitalversicherungskassen für die Lehrer, die zu einem festen und bleibenden Bestandteil der sozialen Sicherheit geworden sind, sind das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses. Der besonderen Erwähnung bedürfen einleitend jene Maßnahmen, welche den Aufbau, die Gestaltung und die heutige Stellung dieser Versicherungseinrichtungen entscheidend beeinflußt haben.

I. Überblick über die geschichtliche Entwicklung

Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, als die öffentlichen Gemeinwesen, die damaligen Alten Orte und die Gemeinden, es als ihre Aufgabe zu betrachten begannen, für die Bildung und Schulung des Volkes besorgt zu sein, und die staatlichen Schulen immer mehr an die Stelle von Schulen kirchlicher und privater Institutionen traten, sind die öffentlichen Ausgaben für das Bildungs- und Schulwesen gewaltig gestiegen. Immer mehr wurde die allgemeine Schulbildung des Volkes und die Hebung des Unterrichtswesens als eine Aufgabe des Staates angesehen.

Allmählich wuchs ein neuer geschlossener Berufsstand – jener der Schulmeister – heran. Ihnen mußte die Vorsorge für die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Erwerbsunfähigkeit, von Krankheit und Unfall und der Kampf um die materielle Sicherung der Familie ein dringendes Anliegen sein.

Die Einsicht, daß der Staat altersschwache und dienstunfähige Lehrer nicht einfach ihrem Schicksal überlassen könne, hat sich fast überall frühzeitig durchgesetzt. Eine Hilfe war um so dringender, als die Lehrer mit der Erwerbstätigkeit auch ihr Heim verloren. Im Bewußtsein, daß es das Interesse der Schule und der Volksbildung erfordere, die ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsenen Lehrer durch frische Kräfte zu ersetzen, nahmen einzelne Kantone die Last der Fürsorge von vornherein gänzlich auf sich.

Ende des 19. Jahrhunderts bestanden in der Schweiz neben Hilfskassen, die sowohl dem alternden Lehrer wie auch seinen Hinterbliebenen zu helfen versuchten, reine Witwen- und Waisenkassen in Verbindung mit gesetzlich verankerten Ruhegehältern. Allerdings ließen der Aufbau der Kassen und die unterschiedliche Höhe der Leistungen an Verschiedenartigkeit nichts zu wünschen übrig.

Nicht alle Kantone konnten nach der staatlichen Neubildung am Aufschwung des Wirtschaftslebens im gleichen Maße Anteil nehmen. Wo die finanziellen Mittel bescheiden waren, wirkte sich dies nachteilig auf die Stellung der Lehrkräfte aus. Erst das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 schuf eine gewisse Besserung. Diesem nach harten Kämpfen zustande gekommenen Gesetz lag der Gedanke zugrunde, durch Subventionen des Bundes die Primarschulen in verschiedenen Richtungen zu för-

dern, unter anderem auch durch Erhöhung und Aussetzung von Ruhegehältern sowie durch Beiträge an vorhandene und neuzugründende Lehrer-Hilfskassen. Damit war auch den kleinen und den finanzschwachen Kantonen die Möglichkeit gegeben, Versicherungskassen für die Lehrer einzurichten oder deren Gründung vorzubereiten.

Obwohl das Bedürfnis nach Sicherung ein altes ist, brauchte es lange Zeit, bis man die vielen Möglichkeiten des Schutzes durch eine Pensionsversicherung erkannte und in die Tat umsetzte. Erst die verhältnismäßig junge Versicherungstechnik hat die Voraussetzungen dazu geschaffen.

Laut Erhebungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes wurden für die schweizerischen Lehrer aller Stufen 60 autonome Versicherungskassen ermittelt. Neben 39 Kassen kantonalen Charakters, 18 kommunalen Einrichtungen bestehen weitere Kassen für Mitglieder von Lehrervereinigungen. Die Aufgabe der von verschiedenen Gemeinden unterhaltenen Lehrerpensionskassen besteht darin, zu den allgemeinen Leistungen, die den Volksschullehrern in Form von Pensionen oder Ruhegehältern seitens der kantonalen Einrichtungen zukommen, noch zusätzliche Renten zu gewähren. Dadurch sollen vor allem die größeren Lebenskosten ausgeglichen werden, die den Lehrern städtischer Gemeinwesen erwachsen. Interessant ist die Tatsache, daß die 25 Kantone mehr als doppelt so viele Lehrerkassen aufweisen. Die Ursache für diese Erscheinung liegt in der geschichtlichen Entwicklung sowohl der einzelnen Kassen wie auch der Schulanstalten begründet.

II. Die rechtlichen und versicherungstechnischen Grundlagen der Lehrerversicherungskassen

1. Die Kassen als selbständige Risikoträger

Als eigentliche Risikoträger werden heute jene autonomen Pensionskassen bezeichnet, die ihre Mitglieder auf eigene Rechnung und Gefahr versichern und ihnen bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Alter, Invalidität, unverschuldete Entlassung, Tod)

normierte Leistungen ausrichten. Der Rechtsanspruch des Versicherten auf Leistungen besteht ohne Ansehen des Bedürfnisses oder der Frage des eigenen Verschuldens. Die Gefahrengemeinschaft wird von der Gesamtheit der Kassenmitglieder gebildet und beruht auf weitgehender Solidarität. Weil die Vorsorge planmäßig geschieht und den versicherten Risiken zufallsartiger Charakter zukommt, ist ein versicherungsmäßiger Aufbau der Kassen unerlässlich.

Autonome Kassen unterscheiden sich betriebswirtschaftlich von den privaten Versicherungsunternehmen durch die Beschränkung des versicherten Personenkreises und durch das Fehlen jeglicher Gewinnabsicht und Werbetätigkeit.

Die meisten Lehrerversicherungskassen haben öffentlich-rechtlichen Charakter. Auf die durch Gesetz oder Verordnung eingeführten Einrichtungen ist das Schweizerische Obligationenrecht nicht anwendbar. Immerhin ist zu bemerken, daß zwar das Anstellungsverhältnis wohl öffentlichem Recht untersteht, daß aber die wohl erworbenen Rechte auf bestimmte in den Statuten umschriebene Leistungen nach herrschender Ansicht und Praxis nach privatrechtlichen Normen zu beurteilen sind. Denn was durch gemeinsame Verabredung zwischen Kantonen bzw. Gemeinde und Lehrer entstanden ist, soll nicht durch einseitige gesetzliche Verfügung aufgehoben werden können.

2. Die versicherungstechnischen Grundlagen

Da die Lehrerkassen Versicherungscharakter haben, muß der Leistungsanspruch gegen einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen arbeitenden Risikoträger gerichtet sein. Wesentlich ist, daß zwischen der Jahresrechnung und der technischen Bilanz strikte unterschieden wird. Die Jahresrechnung ist eine rein buchhaltungsmäßige Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Die technische Bilanz aber gibt Auskunft auf weite Sicht. In dieser werden sämtliche künftigen Verpflichtungen der Kasse den mutmaßlichen künf-

Bitte an die Abonnenten

Wir bitten Sie freundlich um Einzahlung von Fr. 11.- für das zweite Halbjahr 1962/63 (1. November 1962 bis 30. April 1963). Der Einzahlungsschein lag der ersten Nummer bei. So läßt sich im Dezember die Nachnahme vermeiden.

Mit bestem Dank! Administration der «Schweizer Schule» Walter-Verlag AG, Olten

tigen Einnahmen gegenübergestellt, wobei die Aktiven und Passiven sowie die Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse in versicherungstechnischen Durchschnittswerten pro Jahr errechnet und ausgedrückt werden.

Über das Ausmaß der von einer Versicherungseinrichtung übernommenen Verpflichtungen kann nur deren barwertmäßige Erfassung in einer technischen Bilanz die richtige Vorstellung vermitteln. Dabei sind alle in den Statuten vorgesehenen Leistungen, also auch jene bei vorzeitigem Austritt, in Rechnung zu stellen. Die Finanzlage jeder Kasse ist durch technische Bilanzierung, die mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen ist, zu überprüfen. Der Bürger und Steuerzahler hat das Recht, über das Ausmaß der staatlicherseits eingegangenen Verpflichtungen klare und unmißverständliche Orientierung zu erhalten.

Die meisten Lehrer-Pensionskassen entwickelten sich aus wirtschaftlich bescheidenen Anfängen. Wurden sie auf richtigen versicherungstechnischen Grundlagen aufgebaut und sind sie sorgfältig verwaltet, so wird ihre wirtschaftliche Bedeutung wesentlich rascher zunehmen als bei Einrichtungen, die auf unzulänglichen Voraussetzungen beruhen.

III. Die Versicherungsleistungen

1. Die Art der Leistungen

Je nach der Leistungsart wird zwischen Renten-, Kapital- und kombinierten Lehrerkassen unterschieden. Die Erkenntnis, daß der soziale Schutzzweck durch Renten besser gewährleistet ist als bei Kapitalauszahlungen, hat dazu geführt, daß die Lehrerkassen – mit wenigen Ausnahmen – auf dem Rentensystem aufgebaut sind. Die Renten sind in Prozenten eines anrechenbaren Jahresverdienstes festgelegt und werden nach anrechenbaren Dienstjahren abgestuft. Die Steigerung der Leistungsskala erstreckt sich dabei über eine Dauer von 25 bis 40 Jahren. Kapitalauszahlungen werden an Mitglieder von Sparkassen, ferner während der Karenzzeit, bei Wiederverheiratung von Witwen oder als Sterbegeld zusätzlich zur Hinterbliebenenrente ausbezahlt. Die von den Kassen zur Festsetzung der Leistungen angewandten Grundsätze sind verschieden und vielgestaltig. Dies zeigt sich besonders eindrucksvoll im

2. Ausmaß der Leistungen

Im allgemeinen kommt bei den Lehrerkassen ein Bewertungssystem zur Anwendung, das die Leistungen von folgenden Faktoren abhängig macht: Lohnklassen, geleistete Dienstjahre respektiv Mitgliedschaftszeit bei der Kasse, Eintrittsalter, erreichtes Alter bei Eintritt des versicherten Risikos. Für die Kasse bilden zweifellos die Jahre der Mitgliedschaft, das heißt die Zeit, die notwendig ist, um das Kapital für die Ausrichtung der Altersrente bereitzustellen, das wichtigste Datum. Deshalb muß beim Eintritt in die Kasse in einem Alter, das höher als die versicherungsmäßige Norm ist, eine Einkaufssumme verlangt werden.

Schwieriger stellen sich die Probleme der Leistungsfestsetzung bei Eintritt von Tod oder Invalidität in jungen Jahren. Die daraus resultierende starke Belastung hat bei vielen Kassen dazu geführt, die Leistungen zu kürzen oder sie stark von den Mitgliedschaftsjahren abhängig zu machen. Solche Maßnahmen können zu bedeutenden Härten führen. Die Abstufung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen nach Dienstjahren bewirkt eine ungleiche Behandlung gleicher Versicherungsbedürfnisse und ist daher zu vermeiden.

Vollausgebaut sollte eine Rentenkasse dem anspruchsberechtigten Lehrer eine Einkommenssicherung in einer Größenordnung gewähren, die mit Einschluß der Leistungen der AHV oder der Invalidenversicherung 70 bis 80% des Bruttogehaltes erreicht. Dieser Idealfall ist indessen nicht häufig. Die Leistungen sind nun einmal den finanziellen Möglichkeiten einer Kasse anzupassen. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu befriedigenden Bedürfnisse mitunter sehr verschieden gelagert sind.

3. Der Ausbau des Leistungsplanes und die Verbesserung der Versicherungsbedingungen

Obwohl die AHV in den ersten 13 Jahren ihres Bestehens segensreich sich auswirkte, hat die bisherige Entwicklung deutlich gezeigt, daß bei einer obligatorischen Volksversicherung eine mehr oder weniger weitgehende Gleichschaltung der Versicherten nicht zu verhindern ist, und daß jede Revision des AHV-Gesetzes eine größere Nivellierung gebracht hat. Wenn die AHV nicht in der Lage ist, sich den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Berufsgruppen und den örtlich verschiedenen Verhältnis-

sen anzupassen, so hat eben die AHV-ergänzende Vorsorge durch die Pensionskassen diese Aufgabe zu übernehmen. Nach der heute herrschenden Konzeption – wonach die staatlichen Maßnahmen der Sozialversicherung nur als Basisinstitutionen dienen – sollen bestehende Versicherungskassen ausgebaut und, wo es erforderlich ist, die Leistungen erweitert werden, so daß die Versicherten in den Genuß von angemessenen Renten gelangen.

Der Leistungsplan einer Kasse, sowie Form und Umfang des Versicherungsschutzes unterliegen naturgemäß einem steten Wandel. Einer Arbeitsdauer von rund 40 Jahren steht im Durchschnitt – gemessen an der Lebenserwartung – eine Dauer der Rentenzeit von etwas mehr als 12 Jahren gegenüber. Schon dieser Vergleich zeigt, daß die Veränderungen während des Erwerbslebens bedeutsamer sein können, als die Änderungen während der Laufzeit der Altersrenten. Es führen deshalb Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, neue oder anders zu beurteilende Gefahren, die Bedürfnisse und Wünsche der Versicherten zwangsläufig zur Schaffung neuer und zur Anpassung bestehender Einrichtungen und Formen, wenn die im Laufe der Zeit wahrnehmbaren Lücken und Unzukömmlichkeiten behoben werden sollen.

Auch wären die Bestimmungen über den Beitritt zu einer Lehrerkasse zu prüfen und wenn möglich zu erweitern, um anderen in verwandten Berufen hauptamtlich Tätigen den Beitritt zu gewähren. Der Einbezug der vollen Besoldungserhöhungen in die Versicherung ist ein zeitgemäßes und wichtiges Postulat, das im 5. Abschnitt näher erörtert werden soll.

Von Bedeutung ist aber auch die weitmöglichste Gewährung der uneingeschränkten Freizügigkeit, wobei dem Züger im Interesse der Sicherstellung seiner Alters- und Hinterlassenenvorsorge in der Regel keine Barabfindung in Aussicht zu stellen wäre.

IV. Der Finanzbedarf und die Mittelbeschaffung

1. Die Deckung des Jahresbedarfes

Wenn Art und Höhe der Kassenleistungen festgelegt sind, hängen die von der Kasse zu leistenden Auszahlungen nur noch von der Entwicklung des konkreten Versichertenbestandes und vom Eintritt der Versicherungsfälle ab. Dieser natürliche Bedarf

ist weder von technischen Maßnahmen beeinflussbar noch von Finanzierungssystemen abhängig. Die Aufgabe des Versicherungsmathematikers besteht nun darin, den künftigen Bedarf zu bewerten. Weil er den genauen Verlauf der Bestandesentwicklung und der versicherten Ereignisse zum voraus nicht kennen kann, muß er sich für diese Abschätzung auf einen technischen Voranschlag stützen, für den Annahmen gewählt werden, die aus den Erfahrungen der Vergangenheit abgeleitet sind. Die Aufstellung eines Finanzplanes ist daher eine Mindestforderung, die bei einer gewissenhaften Führung einer Kasse verlangt werden muß.

In einer auf dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebauten Pensionskasse erfolgt die Sicherung der laufenden und anwartschaftlichen Leistungsansprüche nach einem bestimmten Plane durch wiederkehrende Beiträge der öffentlichen Hand und der Lehrer – die je nach den Verhältnissen zwischen 15 und 20% des versicherten Jahresverdienstes anzusetzen sind – sowie durch die Zinsen des vorhandenen und im Hinblick auf die Zunahme der Kassenverpflichtungen entsprechend zu äufnenden Kassenvermögens. Die drei Komponenten – Rentenzahlungen, Beiträge und Kapitalerträge – stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander, das sich ohne entsprechende Rückwirkungen nicht willkürlich ändern läßt. Eine Verminderung der Beiträge ohne die gleichzeitige Herabsetzung der Leistungsansprüche könnte nur bei entsprechender Zunahme der Kapitalerträge in Aussicht genommen werden und eine Verminderung der letzteren hätte zwangsläufig eine Erhöhung der wiederkehrenden Beitragsleistungen zur Folge.

2. Die Beiträge der Versicherten

Für paritätische Lehrer-Pensionskassen ist es charakteristisch, daß die Beiträge vom Kanton, den Gemeinden und den Lehrern gemeinsam aufgebracht werden. Die saubere Scheidung ist nicht nur rechtlich, sondern auch sachlich gerechtfertigt. Das letztere geht schon daraus hervor, indem die Höhe der beiden Beiträge in vielen Fällen so ermittelt wird, daß die öffentliche Hand die Kosten der Vorsorge gegen die Folgen von Alter und Arbeitsunfähigkeit, die Lehrer aber jene der Sicherung ihrer Angehörigen, das heißt jene der Hinterbliebenenversicherung, zu übernehmen hätten.

Ohne Beitragsleistungen seitens der Versicherten

hätten wir es nur mit reinen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu tun. Auf solche Unterstützungen können aber nach bewährter staatsbürgerlicher Auffassung Personen keinen Anspruch erheben, die aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt sorgen können.

Die Beiträge der versicherten Lehrpersonen dienen übrigens ausschließlich zur Bildung der Rücklagen für die Sicherung ihrer persönlichen Leistungsansprüche, die sie im Falle eines Rücktrittes aus dem Schuldienste wegen Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze sowie ihre Angehörigen beim Ableben des Versicherten geltend machen können. Dies ist auch die tiefere Ursache dafür, daß beim Austritt eines versicherten Lehrers aus der Pensionskasse infolge Kündigung des Arbeitsplatzes die vollen persönlichen Beiträge und Einlagen, allenfalls noch mit Zinsen, zurückerstattet werden können.

3. Die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge

Die heute bei den Lehrer-Pensionskassen übliche Form der Finanzierung durch eine konstante Prämie wird «Durchschnitts-Prämienmethode» genannt. Das planmäßige Ansteigen der Versicherungsleistungen wird zum voraus in die Prämie eingerechnet. Diese Prämienmethode anerkennt den Grundsatz der Äquivalenz nur für die Gesamtheit aller Versicherten einer gleichen Generation (im allgemeinen aller Versicherten im Alter von 30 Jahren). Der einzelne Versicherte erwirbt gegen Bezahlung dieser Durchschnittsprämie die in den Versicherungsstatuten für alle Mitglieder gleichlautenden Leistungsansprüche. Dieses Verfahren bringt vor allem eine große Vereinfachung in administrativer Hinsicht mit sich. Jeder Versicherte bezahlt, unbekümmert um sein Alter, um Geschlecht und Zivilstand, einen festen Prozentsatz seines Lohnes. Der Beitritt zu einer Kasse mit Durchschnittsprämie muß obligatorisch sein; sonst besteht Gefahr, daß nur solche Personen beitreten, für welche die Leistung der Kasse größer oder mindestens gleich der individuellen Gegenleistung ist. In diesem Falle würde die Kasse defizitär.

Der Bestimmung einer Durchschnittsprämie ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es darf nicht nur auf den heutigen Personalbestand abgestellt werden, sondern es ist vor allem auf die zukünftige Entwicklung Bedacht zu nehmen. Die Pensionskasse muß in erster Linie dynamisch und nicht

statisch richtig aufgebaut sein. Die technisch exakt berechnete Durchschnittsprämie hat alle Risikenunterschiede zwischen den Versicherten auszugleichen. Direkt von dieser Durchschnittsprämie abhängig sind nunmehr auch die Nachzahlungen wegen Altersüberschreitung, ferner jene bei Einkauf von Dienstjahren sowie die Einlagen bei Erhöhung der versicherten Verdienste.

In letzter Zeit wird die Frage diskutiert, wieweit die für den Einbau von Lohnerhöhungen bei den Pensionskassen zu leistenden einmaligen Nachzahlungen versicherungstechnisch und wirtschaftlich gerechtfertigt sind und wieweit die Behauptungen stimmen, daß auf diese Nachzahlungen verzichtet werden kann. Da dieses Problem von Kassenorganen immer wieder aufgeworfen und in Kreisen von Lehrervereinigungen und -verbänden diskutiert wird, sei dieses Thema abschließend Gegenstand der folgenden Ausführungen.

V. Die Anpassung der Versicherungsleistungen an die Lohnsteigerungen

1. Die Dynamik in den Lohnbewegungen und die Rentenanpassung

Die Geldentwertung und die damit verbundene Erhöhung der Lebenskosten haben dazu geführt, daß zu den früheren ordentlichen Gehältern Teuerungszulagen zu gewähren und diese – um auch den Lehrern einen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung zukommen zu lassen – durch Reallohnerhöhungen zu ergänzen sind.

Seit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges besteht eine eindrucksvolle Dynamik in der Preis- und Lohnbewegung; während in den vorangegangenen Zeiten eher stabile Verhältnisse bestanden. So sind in der Schweiz die Konsumentenpreise seit 1914 von 100 auf 260 Punkte gestiegen (jährliche Steigerungsquote 2,5%). Bei den Löhnen ist sogar eine Steigerung bis auf 550 Punkte festzustellen, was einer jährlichen Steigerungsquote von 3,9% entspricht.

Es stellt sich bei jeder Pensionsversicherung das Problem der Leistungsanpassung nach einer Veränderung der Besoldungsverhältnisse. Das wirtschaftliche Ziel der Rentenanpassung hat über den bloßen Teuerungsausgleich hinauszugehen und sollte auf die Wahrung des allgemeinen Lebensstandes ausgerichtet sein. Dieses Ziel wird er-

reicht, wenn der Index des Erwerbseinkommens auch in Zukunft zur Richtlinie für die Anpassung der anwartschaftlichen und bis zu einem gewissen Grade auch der laufenden Renten genommen wird. Die Besoldungserhöhungen sollten demnach möglichst rasch und vollumfänglich in die Versicherung einbezogen werden; am besten auf den Termin der Erhöhung hin, weil die Rentenanpassungen technische Nachzahlungen erfordern und diese am leichtesten im Zeitpunkt der Erhöhung erhältlich gemacht werden können.

2. Die Anpassungsmethoden

Wenn auch die Zielsetzung der Rentenanpassung ohne weiteres einleuchtet, stellen sich der praktischen Handhabung heikle Probleme. Sind die Pensionen einer Kasse in Prozenten des Lohnes festgelegt, so bringt die Lohnerhöhung automatisch eine Steigerung des Rentenanspruches für das betreffende Aktivmitglied. Dies bedeutet jedesmal eine Vergrößerung des Jahresaufwandes der Kasse in der Folgezeit. Es stellt sich die Frage, wie können solche Mehrbelastungen finanziert werden, wobei an den Grundzügen eines wohlgeordneten Finanzierungsverfahrens möglichst wenig gerüttelt werden sollte.

Es sind grundsätzlich zwei Wege möglich:

Entweder erlauben spezielle Verhältnisse, eine Annahme über die künftige Lohnentwicklung in die Rechnungsgrundlagen einzubeziehen. Dann muß naturgemäß der ordentliche Beitrag etwas höher ausfallen. Oder die zukünftigen Lohnsteigerungen sind in die Beiträge – weil darüber keine genügenden Anhaltspunkte bestehen – zum vorneherein nicht einzurechnen. Dann erfordert jede Lohnerhöhung die Bereitstellung zusätzlicher Beitragsleistungen.

Bei den Lehrer-Pensionskassen mit festen, in Lohnprozenten einheitlich angesetzten Durchschnittsbeiträgen steigt der Beitrag nur im Verhältnis der Lohnerhöhung, ohne daß der statutarische Beitragsatz auch anwächst. Die Nachzahlungen sind meistens zu klein und stimmen mit der auf Grund der Äquivalenz erforderlichen Deckungskapital-äufnung nicht überein. In diesem Falle können den Pensionskassen namhafte Verluste erwachsen. Das Verfahren, den Zuwachs der Verpflichtung bei Besoldungserhöhungen durch Bezahlung einiger Monatsbeträge auszugleichen, ist in vielen Fällen ganz unzureichend. Diese Beträge sind meistens

zu tief angesetzt oder nur für die ordentlichen Besoldungserhöhungen in niederen Altersstufen genügend. Allgemeine Rentenerhöhungen können somit Belastungen bringen, welche die reglementarischen Monatsbeträge weit übersteigen. Es kostet beispielsweise eine Altersrentenerhöhung von jährlich 100 Franken für einen unmittelbar vor der Pensionierung stehenden 65jährigen Mann bei einem technischen Zinsfuß von 3% 1130 Franken; das ist mehr als das elffache der Rentenerhöhung.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, die Gehaltserhöhungen, wenn irgendwie möglich, für alle Aktivmitglieder in die Versicherung einzubeziehen und den Rentenbezüglern den Teuerungsausgleich zu gewähren. Trotz der hohen Kosten, die solche allgemeine Konsolidierungen verursachen, werden sich die rechten Mittel und Wege finden lassen, um die Finanzierung der Kosten in einer den Verhältnissen angepaßten Form – wenn auch unter erheblichen Aufwendungen – sicherzustellen.

Die Einführung von Leistungsverbesserungen läßt sich bei dem hie und da etwas beschwerlichen Weg der Gesetzgebung erst mit der Zeit verwirklichen und erfordert Geduld. Mit Genugtuung darf aber darauf hingewiesen werden, daß es den zuständigen Kassenorganen immer wieder gelungen ist, die maßgebenden politischen Instanzen für die notwendigen Deckungskapitalergänzungen zu gewinnen. Die dauernde Prosperität in den meisten Kreisen der Volkswirtschaft hat indirekt auch in den Lehrerpensionskassen ihren Niederschlag gefunden, indem dank hoher Steuereingänge und guter Rechnungsabschlüsse die Beiträge und speziellen Zuwendungen seitens der öffentlichen Hand zum Teil erheblich erhöht werden konnten.

VI. Schlußbemerkungen

Die angedeuteten allgemeinen Erwägungen zu verschiedenen Versicherungsfragen und die Hinweise auf einige Auswirkungen dürften zur Genüge belegen, daß eine stetige Überprüfung aller Probleme einer Pensionsversicherung notwendig und von besonderer Bedeutung ist. Wer auch über die Finanzierung einer Pensionskasse zu entscheiden hat, muß sich bewußt sein, welche weittragenden Auswirkungen die Berechnung der Beitragsleistungen, die Beschaffung der erforderlichen Mittel und deren Verwaltung für den künftigen Haushalt einer Kasse und für die einzelnen Mitglieder haben können. Für

eine umfassende Beurteilung wäre indessen die bloße Betrachtung der technischen Seite unzureichend; es müssen auch kommerzielle, personalpolitische, rechtliche und moralische Gesichtspunkte beachtet werden.

Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit sind die großen Anliegen unserer Zeit. Die Lehrer-Versicherungskassen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen genießen den Vorteil einer engen Bindung an staatliche Körperschaften. Diese haben Sicherheit für Leistung und Beitrag zu bieten und der Initiative einen möglichst weiten Spielraum zu gewähren.

Mit den hier kurz besprochenen Fragen ist der Problembereich, der sich im besonderen dem technischen Experten stellt, noch nicht erschöpft. Allgemein gültige Ratschläge kann es nicht geben; vielmehr erheischt die Vielfalt der Verhältnisse und Begebenheiten auch eine Vielfalt von speziellen Lösungen.

Anmerkung: Wer sich für diese und weitere Versicherungsfragen näher interessiert, kann das umfassende Literaturverzeichnis auf Ersuchen hin direkt beim Verfasser dieses Artikels beziehen. (Adr.: Scheideggstraße 112, Zürich 2/38,)

Wir gießen eine Adventskerze Walter Osterwalder, Rorschach

Volksschule

1. *Vorbereitung auf den Advent:* Es liegen noch drei Wochen vor dem ersten Adventsonntag. Ich treffe mit den Schülern folgende Abmachung: Jene Schüler, denen ich während der Woche weder rufen noch eine Strafe erteilen muß, dürfen am Montag der kommenden Woche einen *Kerzenstummel* zur Schule bringen.

So sammeln sich während diesen drei Wochen eine beträchtliche Anzahl unbrauchbarer Kerzenstücke an.

2. Heute ist der erste Montag im *Advent*. Auf dem Lehrerpult stehen verschiedenen Gegenstände, welche die Schüler benennen:



Spiritusbrenner
Docht



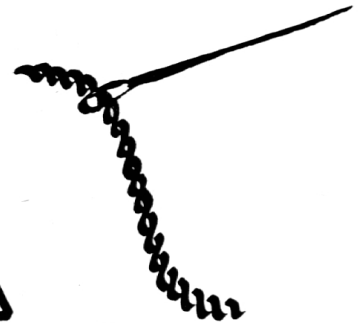
Kerzenstummel



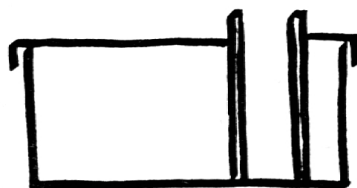
Büchse



Zange



Docht mit Nadel



Schachtel mit festgemachter
Kartonrolle

